



zum Einheften

# UMWELT & RECHT

in Südtirol - Nr. 10

*Berge erleben*



Dachverband  
für Natur- und  
Umweltschutz  
in Südtirol



- **WASSERNUTZUNGSPLAN** S. 3  
- Grundlagen und Genehmigungsverfahren
- **DER/DIE LANDESSACHVERSTÄNDIGE** S. 8
- **NATURSCHUTZGESETZ** S. 9  
- Kleintierfauna und deren Schutzbestimmungen
- **LANDSCHAFTS- und KULTURELEMENTE** S. 13  
- Naturkorridore

## Zu dieser Ausgabe

Im vergangenen Jahr wurden die Gemeindebaukommissionen in fast allen Gemeinden Südtirols neu besetzt und die Umweltverbände konnten einen Umweltvertreter vorschlagen. All jenen, die sich für diese anspruchsvolle ehrenamtliche Tätigkeit zur Verfügung gestellt haben, gebührt unser aufrichtiger Dank. Die Anforderungen sind vielfältig, sollen die Umweltvertreter doch zu einer Vielzahl von Themen und Projekten sachlich und gesetzlich fundiert Stellung nehmen. Die vorliegende zehnte Ausgabe der Broschüre „Umwelt & Recht in Südtirol“ soll helfen, Wissens- und Informationslücken zu schließen, und versucht die meist komplexen Themenbereiche allgemein verständlich aufzubereiten.

Schwerpunkt dieser Ausgabe bildet der **Wassernutzungsplan**, welcher grundlegende Prinzipien für die künftige Nutzung der Wasserressourcen Südtirols festlegt. Im Beitrag werden der grundlegende Aufbau des Fachplans und die wichtigsten Inhalte beschrieben. In einer kritischen Stellungnahme wird auf die Schwachpunkte des vorliegenden Planungsinstrumentes eingegangen.

Die **Aufgaben des/der Landessachverständigen** in der Gemeindebaukommission werden im zweiten Artikel beschrieben.

Im Jahr 2010 ist ein **neues Naturschutzgesetz** in Kraft getreten, welches in erster Linie eine Reihe von

unterschiedlichen Gesetzen zu Flora, Fauna, Mineralien und Fossilien ersetzt und die Schutzbestimmungen in einem einzigen Gesetz zusammenfasst. Die wichtigste Neuerung ist neben der Überarbeitung der Artenschutzbestimmungen die Unterschutzstellung von ökologisch wichtigen Lebensräumen wie beispielsweise Mooren, Auwäldern und Trockenrasen. In dieser Ausgabe von „Umwelt & Recht in Südtirol“ werden die Bestimmungen zum Schutz der Kleintierfauna und deren Lebensräumen behandelt.

Was man unter **Naturkorridoren** versteht und welche naturkundliche Bedeutung diese in unserer zunehmend ausgeräumten „bereinigten“ Kulturlandschaft haben, wird im abschließenden Artikel aus der Serie Natur- und Kulturlandschaftselemente näher beleuchtet.

Die bereits erschienenen neun *Umwelt & Recht*-Ausgaben können im Internet unter [www.umwelt.bz.it](http://www.umwelt.bz.it) - **Publikationen** oder unter [www.alpenverein.it/de/natur-umwelt/downloads-82.html](http://www.alpenverein.it/de/natur-umwelt/downloads-82.html) eingesehen bzw. herunter geladen werden.

Wir hoffen, Sie haben beim Lesen dieser Broschüre eine aufschlussreiche Zeit und wünschen Ihnen, dass Sie die gewonnenen Erkenntnisse im Rahmen Ihrer verantwortungsvollen Tätigkeit zum Wohle von Natur und Umwelt umsetzen können.

Die Redaktion

## Die Autoren



**Andreas Riedl**  
Meran  
Jahrgang 1979  
Diplomingenieur für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Geschäftsführer des Dachverbandes für Natur- und Umweltschutz



**Johanna Ebner**  
Montan  
Jahrgang 1967  
Juristin im Verwaltungsamt für Landschaftsschutz, stellvertretende Vorsitzende des Dachverbandes für Natur- und Umweltschutz



**Horand I. Maier**  
Ritten/Girlan  
Jahrgang 1973  
Direktor im Verwaltungsamt für Landschaftsschutz



**Albert Willeit**  
Gais  
Jahrgang 1952  
Projektant, Sachverständiger für Landschaftsschutz, Heimatpfleger

# DER WASSERNUTZUNGSPLAN IN SÜDTIROL

Im Zuge des gesellschaftlich immer stärker verankerten Umweltbewusstseins und der Erkenntnis, dass negative Einflüsse und ihre Auswirkungen auf natürliche Systeme nicht an Ländergrenzen haltmachen und damit von internationaler Bedeutung sind, hat die Europäische Union um die Jahrtausendwende einige wichtige und ambitionierte Richtlinien im Umweltbereich erlassen. Eine dieser Richtlinien, die sog. Wasserrahmenrichtlinie (WRRL; Richtlinie 2000/60/EG) befasst sich thematisch mit dem Wasser in all seinen Erscheinungs- und Nutzungsformen. So werden durch die WRRL alle stehenden und fließenden Gewässer, das Grundwasser sowie die Binnen- und Küstengewässer der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union tangiert. Ziel der WRRL ist die Implementierung einer gemeinsamen Wasserpolitik in der EU zum Schutz aller Gewässer, die einerseits eine weitere Verschlechterung des Zustandes der Gewässer verbietet, den Zustand der aquatischen Ökosysteme erhält bzw. dort verbessert, wo dies notwendig erscheint, und gleichzeitig die Mitgliedstaaten dazu veranlasst, verpflichtende gesetzliche Regelungen für eine nachhaltige Nutzung sowie für den Schutz der Wasserressourcen zu schaffen.

Der Inhalt dieser Richtlinie lässt sich auf zwei grundlegende Forderungen reduzieren:

- ein sofortiges **Verschlechterungsverbot** für die Qualität aller von der Richtlinie betroffenen Gewässer bei Inkrafttreten der WRRL in den jeweiligen Mitgliedsstaaten,
- ein **Verbesserungsgebot** aller von der Richtlinie betroffenen Gewässer, die nach 2015 mindestens den guten ökologischen Zustand (Gewässergütekategorie 2 auf einer fünfteiligen Skala) aufweisen müssen, wobei neben der chemischen und physikalischen Beurteilung auch vier biotische Parameter (a) Makrozoobenthos = tierische, mit bloßem Auge erkennbare Organismen im Gewässerboden; b) Fische; c) Makrophyten = mit bloßem Auge sichtbare Wasserpflanzen; d) Kieselalgen) sowie die Hydromorphologie zur Beurteilung herangezogen werden müssen.

## Von der Wasserrahmenrichtlinie zum Wassernutzungsplan

Die WRRL der Europäischen Union ist am 22.12.2000 in Kraft getreten und sieht eine Umsetzung der Richtlinie in nationale Rechts- und Verwaltungsvorschriften innerhalb von drei Jahren, also bis Ende 2003 vor. Zudem sind im Drei-Jahresrhythmus umfangreiche

Erhebungen sowie Dokumentationen und Planungen vorzulegen, um bis zum Jahr 2015 die beiden vorher erwähnten Grundsätze der Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen.

Zeitleiste der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL):

- **2000** In-Kraft-Treten der EG-Wasserrahmenrichtlinie
- **2003** rechtliche Umsetzung in den Mitgliedstaaten
- **Ende 2004** Bestandsaufnahme: Beschreibung des Ist-Zustandes der Oberflächengewässer und des Grundwassers und ihrer Einzugsgebiete mit Nutzung und möglichen Belastungen
- **Ende 2006** Monitoring: Aufstellen eines Überwachungsprogramms, um die Qualität der Gewässer und ihrer Lebensgemeinschaften dauerhaft überprüfen zu können
- **Ende 2009** Bewirtschaftungspläne für die Flussgebiete aufstellen und veröffentlichen. Aufstellen von Maßnahmen zum Schutz, zur Sanierung und zur Verbesserung der Gewässer
- **Ende 2012** Umsetzen der Bewirtschaftungspläne: die aufgestellten Maßnahmenprogramme umsetzen
- **Ende 2015** Erreichen der Umweltziele: guter Zustand der Oberflächengewässer und des Grundwassers, Überprüfen der Bewirtschaftungspläne

In Italien wurde die Richtlinie 2000/60/EG erst mit dem Gesetzesvertretenden Dekret Nr. 152 vom 3. April 2006 übernommen. Dieses Dekret sieht unter Art. 117 die Umsetzung des Art. 13 der WRRL vor, welche die Ausarbeitung von Bewirtschaftungsplänen für hydrografische Flussgebietseinheit vorschreibt, wobei für Südtirol die Flussgebietseinheit „Östliche Alpen“ mit dem Wassereinzugsgebiet „Etsch“ relevant ist.

In Südtirol wurde mit der Überarbeitung des ersten Wassernutzungsplanes, der bereits seit 1986 in Kraft war, 2004 begonnen und diese durch Beschluss der Landesregierung Nr. 704 im April 2010 vorerst abgeschlossen. Der aktuelle Wassernutzungsplan ist sowohl ein Teilbereich des nationalen Wassereinzugsgebietsplanes für die Etsch als auch des Bewirtschaftungsplanes für die Flussgebietseinheit der Ostalpen.

Der Wassernutzungsplan auf Landesebene unterliegt somit den Vorgaben der Richtlinie 2000/60/EG.

## Inhalte und Ziele des Wassernutzungsplans

Der Wassernutzungsplan sieht grundsätzlich eine Reihe von Prinzipien und Maßnahmen vor, durch deren Anwendung eine Lösung der einzelnen Problematiken angestrebt wird, wie:

- Schutz des Gewässerökosystems vor Verunreinigung
- Kriterien für die Genehmigung neuer Ableitungen
- Regelung der Restwassermengen
- Regelung des Schwallbetriebes
- Wiederherstellung des Fließgewässerkontinuums und Verbesserung der Ökomorphologie der Gewässer
- Management der Stauraumpülungen
- Kriterien zur Verwaltung der Flussräume der Talniederungen
- allgemeine Richtlinien zur Fischereibewirtschaftung
- Richtlinien und Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers
- Richtlinien und Maßnahmen zum Schutz der Seen

Dabei formuliert der Wassernutzungsplan in Form eines Fachplanes als strategisches Planungsinstrument nur grundsätzliche Regelungen und gibt so die künftige Entwicklung der Nutzung der Wasserressourcen in Südtirol vor. Zudem finden sich aufgrund von nationalen Gesetzen im Wassernutzungsplan auch die Richtlinien zur Vorbeugung von hydrogeologischen Risiken. Mit dem Inkrafttreten des Wassernutzungsplanes werden bestehende Gesetze integriert, aber keine gesetzlichen Regelungen ersetzt. Der Wassernutzungsplan selbst in vier Teilbereiche untergliedert.

Der **erste Teil** beschreibt die generellen Rahmenbedingungen sowie die aktuelle Situation und wird in folgende Abschnitte unterteilt:

- physikalische, geomorphologische und klimatische Eigenschaften des Landes und deren Einfluss auf die Eigenheiten der verschiedenen Gewässertypen in Südtirol
- Erfassung der im Land vorhandenen Gewässer mit Verweis auf die jeweiligen Charakteristiken
- Bodennutzung, wirtschaftliche Aktivitäten und damit verbundene Wassernutzungen
- hydrometrische Daten
- hydrogeologische Ereignisse und ergriffene Schutzmaßnahmen
- Zustand der Gewässergüte
- Bedeutung und Zielsetzung der Schutzgebiete für den Schutz der aquatischen Ökosysteme

Der **zweite Teil** enthält Grundsätze, Regeln bzw. Kriterien, welche der Gewässernutzung in der Provinz Bozen zugrunde liegen, und ist in folgende Abschnitte unterteilt:

- Maßnahmen zum Schutz der aquatischen Lebensräume
- Kriterien für die Gewässernutzung
- Wasserbilanz
- Kriterien für Maßnahmen zum Schutz vor hydrogeologischen Gefahren

Der **dritte Teil** fasst die normativen Bestimmungen des zweiten Teils zusammen.

Der **vierte Teil** ist der Umweltbericht. Dieses Dokument muss den Wassernutzungsplan begleiten, der im Sinne der EU-Richtlinie 2001/42/EG und des Landesgesetzes LG 2/2007 der strategischen Umweltprüfung unterzogen werden muss.

### Der normative Teil

Im dritten, dem sog. normativen Teil des Wassernutzungsplanes, werden die Kriterien für eine zukunftsfähige und Ressourcen schonende Nutzung des Wassers aufgrund der Ist-Zustandserhebung sowie der nationalen und EU-Gesetzgebung in Artikel gegossen. Diese stellen den Leitfaden für die zukünftige Planung auf allen Ebenen (Gemeinde, Bezirk, Provinz) und in allen Nutzungsbereichen dar. Jede neue oder abgeänderte direkte Nutzung, aber auch jeder indirekte Eingriff in die fließenden und stehenden Gewässer sowie das Grundwasser müssen kompatibel mit den im normativen Teil des Wassernutzungsplans formulierten Artikeln sein.

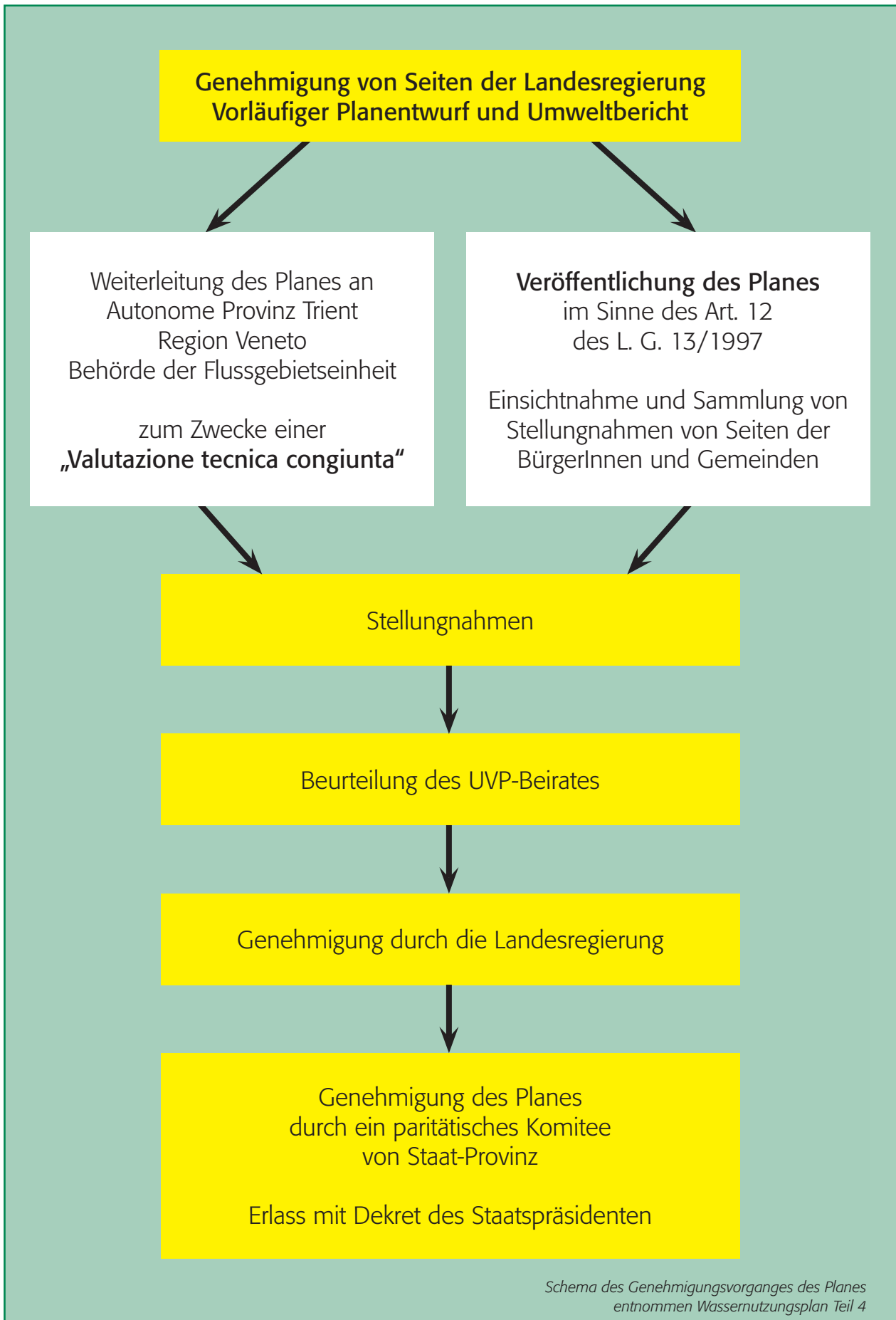
### Genehmigungsverfahren

Die Genehmigungsphase des Wassernutzungsplanes ist beinahe abgeschlossen. Mit Beschluss der Landesregierung Nr. 704 vom 26.04.2010 wurde der Wassernutzungsplan von der Südtiroler Landesregierung genehmigt. Ausständig ist noch die Genehmigung des Planes durch ein paritätisches Komitee, das von je drei Staats- und ProvinzvertreterInnen gebildet wird.



Durnholzer See

# Wassernutzungsplan - Genehmigungsablauf

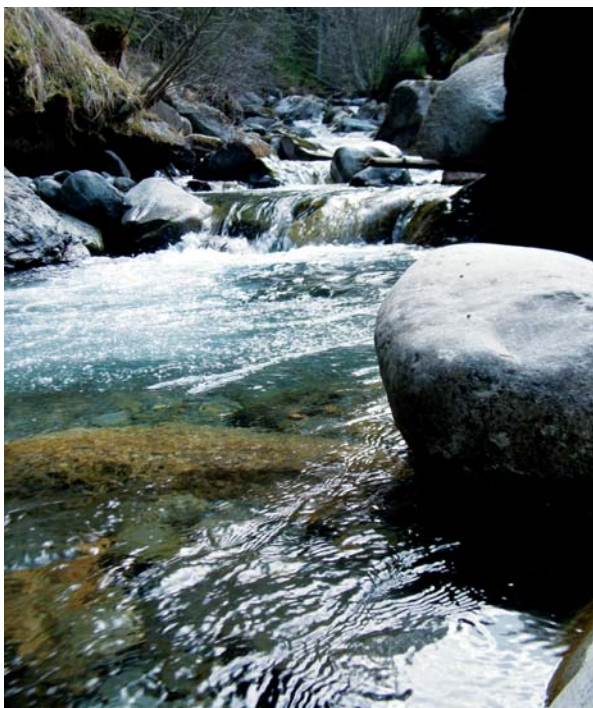


## Kritik

Das Genehmigungsverfahren sah auch eine Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Möglichkeit der Stellungnahme vor, welche dann im Zuge der für alle Fachpläne vorgeschriebenen Strategischen Umweltprüfung (SUP) in begründeten Fällen eingearbeitet wurde. Leider bezog sich die Beteiligung der Öffentlichkeit auf den bereits ausformulierten Plan und der Zeitraum für Stellungnahmen war mit 30 Tagen äußerst knapp. Fundierte Stellungnahme zum 432 Seiten umfassenden Wassernutzungsplan (ausgenommen noch der hydrogeologische Begleitbericht und der Gewässerschutzplan) waren damit nur bedingt möglich. Der Dachverband für Natur- und Umweltschutz hat neben einer Reihe von Detailanmerkungen grundsätzlich zwei Punkte in seiner Stellungnahme herausgestrichen - zum einen die **mangelnde strategische Ausrichtung** des Planes und zum anderen die **zeitlich getrennte Erarbeitung von Wassernutzungs- und Gewässerschutzplan**, mit allen Diskrepanzen, welche die um Jahre getrennte Erstellung der beiden Pläne mit sich bringt.

**Strategisches Planungselement:** Der aktuell vorliegende Wassernutzungsplan als strategisches Planungselement zur möglichst Ressourcen schonenden, umweltverträglichen und effizienten Nutzung des zur Verfügung stehenden Wassers in Südtirol erfüllt diese an ihn gestellte zentrale Aufgabe nicht.

Es ist weder eine **Geltungsdauer des Planes** angegeben, noch werden verbindliche und absolute Obergrenzen der Nutzung von Wasser für hydroelektrische, landwirtschaftliche oder andere Nutzungen festgelegt (unabdingbar für eine nachhaltige Nutzung jeder natürlichen Ressource!).



*Schalders*



*Aferer Bach*

Die Anforderung des Planes mit einer möglichst detaillierten und aktuellen Ermittlung des Angebotes, einer gesicherten Abschätzung des zukünftigen Bedarfes über die gesamte Gültigkeitsdauer des Planes, welche verbindlichen Charakter für die weitergehende Planung in diesen Wirtschaftsbereichen haben sollte sowie eine Anpassung der Nutzung an diesen Bedarf vorbehaltlich aller Einschränkungen der Nutzung aufgrund der gesetzlichen Vorgaben (WRRL und entsprechende Gesetze) sind nicht gegeben.

So finden sich etwa bei der Planung für die Zukunft der hydroelektrischen Nutzung weder Angaben zum geschätzten Bedarf Energie aus hydroelektrischer Produktion für die Zukunft noch eine Zeitspanne der Planung und keine Abschätzung des umweltverträglichen Ausbaupotentials der Wasserkraft in Form einer geplanten Gesamtproduktionsmenge in GWh/a (nahe liegend, da die aktuelle Situation auch mittels dieser Größe beschrieben wird). Ob eine Ausweitung einer solchen Nutzung strategisch sinnvoll ist (nicht nur im – sehr wohl erwähnten - ökonomischen Sinn), wurde ebenfalls nicht untersucht oder zumindest nicht erwähnt.

In diesem Zusammenhang sollen auch Entscheidungen erwähnt werden, welche in ökologischer, ökonomischer und gesellschaftlicher Hinsicht unbegründet Eingang in den Wassernutzungsplan gefunden haben und willkürliche Kriterien ohne jeden fachlich abgesicherten Hintergrund den strategischen Anspruch dieses Planes zusätzlich schmälern. Eklatantestes Beispiel ist das partielle Verbot einer weiteren hydroelektrischen Nutzung des Eisacks zwischen Mauls und Franzensfeste. Davon betroffen

sind sog. Großableitungen, nicht jedoch Ableitungen für mittlere und kleine Wasserkraftwerke. Ökologisch ist es irrelevant, ob eine große oder mehrere kleine Ableitungen eine vergleichbare Menge Wasser über eine vergleichbare Strecke aus dem Fluss ableiten. Ökonomisch wäre eine große Ableitung sinnvoller gewesen. Grundsätzlich erscheinen die **Unterschutzstellungen Südtiroler Fließgewässer** vor weiterer hydroelektrischer Nutzung **sehr willkürlich**, da keine nachvollziehbaren Kriterien für die Erstellung der Liste der Unterschutzstellungen angegeben sind und bei vielen dieser Gewässer die ökologische Wertigkeit für eine Unterschutzstellung zumindest stark angezweifelt werden darf, umso mehr, da nachgewiesen ökologisch wertvolle Gewässer in dieser Liste fehlen. So findet sich etwa in der Liste der Unterschutzstellungen die Etsch von Meran bis zur Landesgrenze, welche in morphologischer Hinsicht die Ausprägung eines anthropogen stark veränderten gestreckten Kanals ohne Verbindung zum Umland hat. Die Gewässergüte pendelt zwischen 2 und 3, die Fischfauna ist für einen Talfluss dieser Größe qualitativ und vor allem quantitativ sehr dürrig. Eine ökologisch motivierte Unterschutzstellung ist aufgrund des aktuellen ökologischen Zustandes der Etsch nicht zu erklären, obwohl sie der Wassernutzungsplan als solche deklariert. Andererseits weist die Etsch zwischen Meran und Salurn ein vergleichsweise geringes Gefälle auf und ist daher für eine hydroelektrische Nutzung ohnehin nicht interessant.

**Gewässerschutzplan:** Integraler Bestandteil des Wassernutzungsplanes sind zwei weitere Teilpläne, nämlich der Gewässerschutzplan sowie der Hydrologische Risikoplan. Der besagte Gewässerschutzplan bezieht sich inhaltlich auf das Landesgesetz 8/2002, wurde auf dieses zugeschnitten und sehr viel früher erstellt und genehmigt, als mit den Arbeiten zum Wassernutzungsplan begonnen wurde. Daher weist der aktuell gültige Gewässerschutzplan auch **thematische Defizite** auf, da sich etwa der Plan ausschließlich auf die chemisch-physikalische sowie die aufgrund von Makroinvertebraten (= kleine wirbellose Süßwassertiere, mit freiem Auge oder Lupe erkennbar) ermittelte biologische Gewässergüte bezieht. Die WRRL, auf welche sich der Wassernutzungsplan ja bezieht, sieht aber wie vorher erwähnt für die biologische Gewässergütebestimmung **drei weitere Untersuchungsparameter** (Fische, Wasserpflanzen und Kieselalgen) vor. Außerdem muss die **Bewertung der Gewässergüte** auch die **hydromorphologischen Kriterien eines Gewässers** mit einschließen und diese ausreichend mitberücksichtigen. Dies fehlt im Gewässerschutzplan vollkommen.

Ein **weiteres Manko** des Gewässerschutz- und damit auch des gesamten Wassernutzungsplanes ist die **Erstellung eines Katasters von Referenzgewässern**, die für jeden in Südtirol vorkommenden Gewässertyp ein völlig oder nahezu unbeeinflusstes Gewässer darstellen und an denen das restliche Gewässerventil Südtirols aufgrund von Abweichungen von der

Referenz klassifiziert werden kann. Auch dafür wären die oben erwähnten zusätzlichen Untersuchungen der biologischen Parameter sowie der Gewässermorphologie notwendig, welche bis dato noch nicht umgesetzt wurden.

Der vorliegende Gewässerschutzplan kann den Wassernutzungsplan nicht in all jenen Punkten ausreichend und fachlich fundiert ergänzen. Beispielsweise stellt der Wassernutzungsplan in Teil 1, S. 119 fest: „Nachdem das Thema Gewässergüte im Gewässerschutzplan der Provinz eingehend abgehandelt wird, muss für Detailinformationen auf diesen Fachplan verwiesen werden.“ Die Ermittlung der Gewässergüte wird im Gewässerschutzplan aber nicht WRRL-konform abgehandelt. Dafür wäre eine parallele Erarbeitung beider Pläne (Gewässerschutz- und Wassernutzungsplan) notwendig gewesen, welche zwar im Stellungnahme-Verfahren der strategischen Umweltprüfung eingefordert, aber nicht umgesetzt wurde.

Beispiele einer sauberen strategischen Planung im Bereich der Gewässernutzung sowie des Gewässerschutzes mit fachlich belegten und nicht politisch motivierten Klassifizierungs- und Entscheidungsparametern sind das in der Schweiz (Nicht-EU!) modifizierte Gewässerschutzgesetz sowie die Empfehlung zur Nutzung von kleinen Wasserkraftwerken (siehe Punkt 8 und 9 im Quellenverzeichnis).

Andreas Riedel

#### Quellenverzeichnis

- Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1)
- Wassernutzungsplan für die Autonome Provinz Bozen, Teil 1, Aktuelle Situation, Vorentwurf des Planes, genehmigt mit Beschluss der Landesregierung Nr. 704 vom 26.04.2010
- Wassernutzungsplan für die Autonome Provinz Bozen, Teil 2, Ziele und Kriterien der Nutzung, Entwurf des Planes, genehmigt mit Beschluss der Landesregierung Nr. 704 vom 26.04.2010
- Wassernutzungsplan für die Autonome Provinz Bozen, Teil 3, Normativer Teil, Entwurf des Planes, genehmigt mit Beschluss der Landesregierung Nr. 704 vom 26.04.2010
- Wassernutzungsplan für die Autonome Provinz Bozen, Teil 4, Umweltbericht im Sinne des Landesgesetzes Nr. 2 vom 5. April 2002, genehmigt mit Beschluss der Landesregierung Nr. 704 vom 26.04.2010
- Gewässerschutzplan, im Sinne des Art. 27 des Landesgesetzes vom 18.06.2002, Nr. 8, Teilplan betreffend die Abgrenzung der Wassereinzugsgebiete empfindlicher Gebiete
- Stellungnahme des Dachverbandes für Natur- und Umweltschutz zum provisorischen Wassernutzungsplan (WNP), Bozen, 07. August 2009
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991 (Stand 1. Januar 2011) der schweizerischen Eidgenossenschaft
- Empfehlung zur Erarbeitung kantonaler Schutz- und Nutzungsstrategien im Bereich Kleinwasserkraftwerke, Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK, 2011

# DER/DIE LANDESSACHVERSTÄNDIGE für Raumordnung und Landschaftsschutz in der Gemeindebaukommission

Bei der Landesabteilung Raumordnung ist ein Verzeichnis der Sachverständigen für Raumordnung und Landschaftsschutz eingerichtet; dieses umfasst derzeit 295 Personen.

Als Mitglied der Gemeindebaukommission erfüllt der/die Landessachverständige eine besondere Funktion. Die Bestellung erfolgt durch den Landesrat für Raumordnung, der aus dem oben genannten Verzeichnis für jede Gemeindebaukommission jeweils ein effektives und ein Ersatzmitglied auswählt. Laut Artikel 115 des Landesraumordnungsgesetzes (L.G. Nr. 13/1997) muss der/die Landessachverständige vor der Sitzung der Gemeindebaukommission jedes Projekt hinsichtlich seiner Übereinstimmung mit den Zielsetzungen des Landschaftsschutzes (gesetzliche Bestimmungen im Bereich des Landschaftsschutzes, der Landschaftsplan und die Landschaftsverträglichkeit des geplanten Eingriffs) und den urbanistischen Bestimmungen überprüfen. Diese Überprüfung und insbesondere das Ergebnis der Überprüfung müssen im Gutachten der Gemeindebaukommission getrennt angeführt werden.

In der Praxis zeigt sich, dass sich die Überprüfung oft lediglich auf die Kontrolle der Übereinstimmung des Projektes mit den urbanistischen Parametern beschränkt. Die landschaftliche Bewertung wird nicht immer ernst genug genommen. Ein Projekt, welches alle urbanistischen Voraussetzungen erfüllt, kann nur dann genehmigt werden, wenn es mit den Zielsetzungen des Landschaftsschutzes vereinbar ist. Der/die Landessachverständige muss sich daher bei der landschaftlichen Bewertung des Projektes insbesondere folgende Fragen stellen:

- Welche Wertigkeit hat das vom Eingriff betroffene Gebiet in landschaftlicher und ökologischer Hinsicht? Hier ist es notwendig, den Landschaftsplan der Gemeinde zu konsultieren, der den Rahmen für die zulässigen Veränderungen im Bereich der Schutzgebiete festlegt.
- Kommen besondere Lebensräume vor? In diesem Zusammenhang sei auf das Naturschutzgesetz (Landesgesetz vom 12. Mai 2010, Nr. 6) hingewiesen, welches wertvolle Lebensräume kraft Gesetzes unter Schutz stellt und ihre Beeinträchtigung und Zerstörung untersagt. Dabei handelt es sich z.B. um stehende Gewässer, Nass- und Feuchtflächen, Tro-

ckenstandorte, Ufervegetation und Auwälder, Hecken usw.

- Werden im Zuge der Durchführung des Projektes die Lebensräume besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten laut Naturschutzgesetz beeinträchtigt oder zerstört?
- Wie wirkt sich das Projekt insgesamt auf die Natur und Landschaft aus?  
Z.B. Auswirkungen auf das Landschaftsbild, Einsehbarkeit, Umgang mit den Ressourcen Boden, Wasser etc., eventuell notwendige Folgeeingriffe usw.  
Die meisten Gemeinden haben in ihren Bauordnungen landschaftliche (ästhetische) Bewertungsparameter festgelegt, die bei der Überprüfung des Projektes herangezogen werden müssen.

Wird ein Projekt aus landschaftlichen Gründen abgelehnt, so ist die Ablehnung ausreichend zu begründen. Insbesondere ist anzuführen, anhand welcher Bewertungsparameter das Projekt geprüft wurde. Die Begründungspflicht besteht auch dann, wenn das Projekt als landschaftsverträglich eingestuft wird.

Die Ausübung der Funktion des/der Landessachverständigen erfordert also eine gewissenhafte Vorbereitung auf die Baukommissionssitzungen, die Kenntnis der gesetzlichen Vorgaben im Bereich der Urbanistik und des Landschaftsschutzes und eine große Fachkompetenz in der Einschätzung und Bewertung der Auswirkungen eines Eingriffes auf Natur und Landschaft.

Johanna Ebner





# Naturschutzgesetz - Teil 1

## Der Schutz der Kleintierfauna und deren Lebensräume unter Berücksichtigung des Urteils des Verfassungsgerichtshofs Nr. 15/2011

Am 12. Mai 2010 verabschiedete der Südtiroler Landtag das neue Landesnaturschutzgesetz. Damit erfuhren gleich drei der bislang im Bereich Naturschutz geltenden Landesgesetze aus den 70er Jahren, nämlich jene zum Schutze der Fauna (1973), der Alpenflora (1972) sowie der Mineralien und Fossilien (1977) samt jeweiligen Durchführungsverordnungen die lang erwartete Novellierung. Die bisherigen Schutzbestimmungen finden sich nunmehr in einem einzigen Naturschutzgesetz (Landesgesetz Nr. 6/2010) zusammengefasst. Gleichzeitig wurden die Schutzzinhalte in Anpassung an heutige Anforderungen im Bereich des Arten- und Lebensraumschutzes erweitert.

Als aktualisierungsbedürftig erwies sich unter anderem der gesetzliche Schutz der heimischen wild lebenden Kleintiere, der bislang auf dem „Faunagesetz“ Nr. 27/1973 beruhte, welches in den Jahren unmittelbar nach Verabschiedung des 2. Autonomiestatuts erlassen worden war. Seinerzeit als Ergänzung zu den geltenden Jagd- und Fischerei rechtlichen Bestimmungen auf Landesebene vorgesehen, enthielt das Faunagesetz zwar eine Liste von 25 geschützten Tierarten, gefährdete wirbellose Kleintierarten wie Schmetterlinge, Käfer oder Libellen fanden aber keine Berücksichtigung. Ebenso keinen gesetzlichen Schutz erfuhren bis heute die heimischen, giftigen Schlangen, während die ungiftigen Vertreter der Unterordnung



Laut Naturschutzgesetz auf Landesebene ursprünglich für vollkommen schützenswert erachtet, fällt der Segelfalter (*Iphiclides podalirius*) außerhalb der Schutzgebiete derzeit durch den Rost staatlicher Mindestschutzkriterien.

*serpentes* hingegen seit 1973 sehr wohl normativen Schutzstatus genossen. Bei den Krustentieren war die zunächst lediglich den Edelkrebs (*astacus astacus*) erfassende Unterschutzstellung bereits 2001 über die Durchführungsverordnung zum Landesgesetz der Fischerei auch auf die schützenswerten heimischen Dohlenkrebse (*austropotamobius pallipes italicus*) ausgedehnt worden.

Im Laufe der späten 70er und 80er Jahre hatte der Schutz der Kleintiere laut Faunagesetz bereits über spezifische Biotopausweisungen auf der Grundlage des Landschaftsschutzgesetzes Nr. 16/1970 und die Errichtung der Naturparke zumindest in den genannten Schutzgebieten parallel Ergänzung erfahren, indem sämtlichen dort vorkommenden Tierarten vollkommener Schutz zugesprochen wurde. Eine Überarbeitung der geltenden Schutzvorschriften auch zwecks Anpassung an die sich aus der Richtlinie 92/43/EWG des Europäischen Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-, Fauna-, Habitat-Richtlinie, kurz FFH-RL) ergebenden Schutzvorgaben war allemal ange-sagt.

### Aktualisierung der Artenschutzbestimmungen - Grundsätzlicher Schutz für die Kleintierfauna

Mit dem neuen Naturschutzgesetz wurde der lokal begrenzte Schutzansatz im Sinne auch des im Jahr 2002 genehmigten Fachplans „Landschaftsleitbild“ weitgehend zugunsten **landesweit geltender Artenschutzbestimmungen** ausgebaut: **Sämtliche in Südtirol von Natur aus verbreitete wild lebende Tierarten, die nicht bereits Regelungsgegenstand des Landesjagd- und Fischereigesetzes (Feder- und Haarwild, Fische und Krebse) darstellen und damit den dort enthaltenen Schutzregelungen unterliegen, gelten nunmehr als grundsätzlich geschützt** (Art. 3). Genannter Schutz beinhaltet das allgemeine Verbot, mit wild lebenden Tieren jeglicher Art Handel zu treiben und gebietsfremde Tiere in der freien Natur anzusiedeln. In diesem Sinne ist beispielsweise auch das Aussetzen nicht heimischer Reptilien nunmehr unter Strafe gestellt (Art. 12).

## Vollkommen geschützte Kleintierarten (gehobener Schutzstatus)

Einen **gehobenen Schutzstatus** sollten die laut Anlage zum Naturschutzgesetz **ausdrücklich vollkommen geschützten Tierarten** (Art. 4) erfahren. In die von den Fachämtern der Landesabteilung Natur und Landschaft in Zusammenarbeit mit dem Naturmuseum erstellte Artenliste fanden dabei nicht nur **repräsentative attraktive und europaweit geschützte Arten**, sondern auch **unscheinbare gefährdete heimische Kleintiere** Aufnahme. Für auf Landesebene gesetzlich schützenswert erachtet wurden neben sämtlichen einheimischen Kriechtieren und Lurchen 5 Weichtierarten, sämtliche in Südtirol vorkommenden Libellen, 40 Schmetterlings-, 6 Käfer- und 10 Heuschreckenarten sowie der auch bisher geschützte Maulwurf. Der die vollkommen geschützten Kleintierarten auf Landesebene aufzählende Artikel 4 des Landesnaturschutzgesetzes Nr. 6/2010 wurde am 21. April 2011 jedoch vom Verfassungsgerichtshof mit dem Urteil Nr. 151/2011 aufgehoben. Insoweit genannter Artikel weder eine Jagd-, noch eine Naturparkregelung darstelle, sondern die aufgelisteten Kleintierarten an und für sich, allgemein und ohne Beschränkung auf die Schutzgebiete schütze, befand der Verfassungsgerichtshof, dass es sich um reine Umweltschutzbestimmungen handle, für deren Erlass laut italienischer Verfassung ausschließlich der Staat Zuständigkeit habe. Der Bereich „Schutz der Umwelt und des Ökosystems“ finde sich laut Verfassungsgericht nämlich weder in jenen Bestimmungen des Sonderstatuts der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol verankert, welche dieser primäre oder sekundäre, regionale oder lokale Gesetzgebungszuständigkeit einräumten, noch habe die Autonome Provinz Bozen bereits vor der Verfassungsänderung (Föderalismusreform) 2001 gesetzgeberische Zuständigkeit für den Schutz der Umwelt und des Ökosystems besessen.

In der Folge dieser richterlichen Erkenntnis **finden in Südtirol derzeit die Artenschutzbestimmungen laut staatlichem Umsetzungsakt zur FFH-Richtlinie (D.P.R. Nr. 357/1997) Anwendung**, sodass sich die Zahl der streng zu schützenden Tierarten in Anpassung an den staatlichen Mindestschutzstandard und unter Berücksichtigung der in Südtirol tatsächlich vorkommenden Kleintierarten reduziert (*siehe nachfolgende Tabelle*). Nicht aufgehoben und damit **weiterhin in Kraft ist hingegen der Artikel 5 des Landesnaturschutzgesetzes, demzufolge alle im Bereich von ausgewiesenen Naturdenkmälern, geschützten Biotopen und Naturparks wild lebenden Tierarten vollkommenen (gehobenen) Schutzstatus genießen**. Ebenso nicht vom Urteil des Verfassungsgerichtshofs Nr. 151/2011 betroffen sind die laut Jagd- und Fischereigesetz unter Schutz gestellten Tierarten.

## Bewahren eines günstigen Erhaltungszustandes der Populationen

Um einen **günstigen Erhaltungszustand der vollkommen und damit streng geschützten Tierarten zu bewahren oder wieder herzustellen**, greift für dieselben ein **striktes Schutzsystem**.

Bis auf weiteres sind diesbezüglich die **Verbotsbestimmungen des D.P.R. 357/1997 maßgeblich**. Insoweit diese - wie auch der aufgehobene Art. 4 des Landesnaturschutzgesetzes Nr. 6/2010 - wörtlich die Vorgaben der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie übernehmen, ändert sich, was den Schutzstatus der streng zu schützenden Tierarten außerhalb der Naturschutzgebiete anbelangt, im Wesentlichen lediglich die im Sanktionsfalle heranzuziehende Rechtsquelle:

- In Anlehnung an die Vorgaben der FFH-Richtlinie gilt das **Verbot, Tiere der vollkommen geschützten Arten in sämtlichen Lebensstadien absichtlich zu fangen, absichtlich zu töten oder sie, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten, absichtlich zu stören oder sie in lebendem oder totem Zustand in Gewahrsam zu halten**.
- Weiters **untersagt ist es, vollkommen geschützte Tierarten oder Teile derselben zu transportieren, zu verarbeiten, zu vermarkten oder zu tauschen**.
- Auch **die Eier der vollkommen geschützten Arten dürfen nicht absichtlich zerstört oder aus der Natur entnommen werden**.
- Unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben, können **in Ermangelung anderer zufriedener Lösungen** vom Umweltminister für die laut staatlichem D.P.R. Nr. 357/1997 streng zu schützenden Tierarten **zeitlich und zonenmäßig beschränkte Ausnahmen** von den Verboten zugelassen werden. Dies zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen, in der Tierhaltung, an Wäldern, Fischgründen und Gewässern oder zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung sowie der für diese Zwecke notwendigen Aufzucht.
- **Ausnahmen von den Verboten** gelten weiterhin für **nachweislich aus Zuchten stammende Tiere**.

Auch was die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen anbelangt greifen derzeit die inhaltlich mit dem aufgehobenen Artikel 4 des Landesnaturschutzgesetzes

übereinstimmenden Bestimmungen des D.P.R. Nr. 357/1997. Die laut Urteil des Verfassungsgerichts Nr. 151/2011 ausschließlich dem Umweltminister und nicht - wie im Landesnaturschutzgesetz ursprünglich vorgesehen - dem Direktor der Landesabteilung zuerkannte Befugnis zum Erlass von Ausnahmegenehmigungen, stellt mehr eine unter autonomiepolitischen und verfahrenstechnischen Gesichtspunkten bedenkliche Vorgabe dar, als unter naturschützerischen.



Von der FFH-Richtlinie und dem D.P.R. 357/1997 als Insektenart gemeinschaftlichen Interesses anerkannt, sehen beide Rechtsquellen derzeit für den Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) die potentielle Ausweisung von Schutzgebieten, nicht aber den für andere Kleintierarten greifenden strengen Schutzstatus vor.

## Verzeichnis der zu schützenden wild lebenden Kleintierarten (gehobener Schutzstatus)

### Legende

- Für die mit einem \* gekennzeichneten (prioritären) Arten, kommt den EU-Mitgliedstaaten besondere Verantwortung für die Erhaltung zu.
- Die durchgestrichenen Angaben beziehen sich auf die laut aufgehobenem Artikel 4 des Naturschutzgesetzes Nr. 6/2010 für schützenswert erachteten, auf Staatsebene (D.P.R. 357/1997) jedoch nicht berücksichtigten Kleintierarten. Diesen kommt damit außerhalb der Naturparke, Naturdenkmäler und Biotope derzeit kein gehobener Schutzstatus mehr zu.
- Die in **roter Farbe** gekennzeichneten Arten unterliegen dem strikten Schutzsystem laut D.P.R. 357/1997, welches nahezu wortgleich jenem des aufgehobenen Art. 4 des Landesnaturschutzgesetzes entspricht.
- Für die in **grüner Farbe** gekennzeichneten Arten gemeinschaftlichen Interesses können laut FFH-Richtlinie und dem D.P.R. 357/1997 Verwaltungsmaßnahmen getroffen werden, um die allfällige Entnahme aus der Natur oder Nutzung mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungsstandes der Population zu vereinbaren.

- Die in **blauer Farbe** gekennzeichneten (teilweise endemischen) Arten stellen laut FFH-Richtlinie aufgrund ihrer Seltenheit, tatsächlichen oder potentiellen Bedrohung Kleintierarten von gemeinschaftlichem Interesse dar, für welche besondere Schutzgebiete auszuweisen sind.

#### a) Säugetiere (Mammalia):

- Maulwurf (*Talpa europea*):

#### b) Kriechtiere (Reptilia):

- bisher alle in Südtirol heimischen Arten
- **Smaragdeidechse (*Lacerta viridis*)**,
- **Mauereidechse (*Podarcis muralis*)**,
- **Zornnatter (*Coluber viridiflavus*)**,
- **Schlingnatter (*Coronella austriaca*)**,
- **Äskulapnatter (*Elaphe longissima*)**,
- **Würfelnatter (*Natrix tessellata*)**,
- **Hornvipere (*Vipera ammodytes*)**.

#### c) Lurche (Amphibia):

- bisher alle in Südtirol heimischen Arten
- **Alpensalamander (*Salamandra atra*)**,
- **Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)**,
- **Springfrosch (*Rana dalmatina*)**,
- **Wechselkröte (*Bufo viridis*)**,
- **Laubfrosch (*Hyla arborea*)**,
- **Wasserfrosch (*Rana esculenta*)**,
- **Großer Grünfrosch (*Rana ridibunda*)**,
- **Grasfrosch (*Rana temporaria*)**.

#### d) Weichtiere (Mollusca):

- Fluss- und Teichmuschel (*Unionidae*);
- **Südliche Malermuschel (*Unio elongatulus* / *Unio mancus mancus*)**,
- **Weinbergschnecke (*Helix pomatia*)**,
- **Blutegel (*Hirudo medicinalis*)**,
- **Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*)**,
- **Blanke Windelschnecke (*Vertigo genesii*)**,
- **Geyers Windelschnecke (*Vertigo geyeri*)**,
- **Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*)**.

#### e) Insekten (Hexapoda)

##### - Libellen (Odonata):

- bisher alle in Südtirol heimischen Arten
- **Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)**,
- **Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus serpentinus*)**,

##### Heuschrecken (Saltatoria)

##### Käfer (Coleoptera):

- Kolbenwasserkäfer (*Hydrophilus* spp.);
- Ölkäfer (*Meloe* spp.):
- alle in Südtirol heimischen Arten;
- **Großer Eichenbock (*Cerambyx cerdo*)**,
- **Eremit oder Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*)\***,
- **Alpenbock (*Rosalia alpina*)\***,
- **Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)**,

##### Schmetterlinge (Lepidoptera):

- Schillerfalter (*Apatura* spp.):
- alle in Südtirol heimischen Arten;
- Magerrasen-Perlmutterfalter (*Boloria dia*);

- Randring-Perlmutterfalter (*Boloria eunomia*);
- Mädesüß-Perlmutterfalter (*Brenthis ino*);
- Ordensbänder (*Catocala* spp.):  
alle in Südtirol heimischen Arten;
- Berghexe (*Chazara briseis*);
- Rotbraunes Wiesenvögelein (*Coenonympha glycerion*);
- Hochmoor-Gelbling (*Colias palaeno*);
- Prunner's Mohrenfalter (*Erebia triarius*);
- Spiegelfleck-Dickkopffalter (*Heteropterus morpheus*);
- Großer Waldportier (*Hipparchia fagi*);
- Segelfalter (*Iphiclides podalirius*);
- Zürgelbaum-Schnauzenfalter (*Libythea celtis*);
- Eisvögel (*Limenitis* spp.):  
alle in Südtirol heimischen Arten;
- Violetter Feuerfalter (*Lycaena alciphron*);
- Brauner Feuerfalter (*Lycaena tityrus*);
- Ähnlicher Scheckenfalter (*Melitaea deione*);
- Baldrian Scheckenfalter (*Melitaea diamina*);
- Feuerroter Perlmutterfalter (*Melitaea didyma*);
- Flockenblumen-Scheckenfalter (*Melitaea phoebe*);
- Schwarzer Trauerfalter (*Neptis rivularis*);
- Hochalpen-Apollo (*Parnassius phoebus*);
- Kleiner Tragant-Bläuling (*Plebeius trappi*);
- Weißdolch-Bläuling (*Polyommatus damon*);
- Braungebändertes Ochsenauge (*Pyronia tithonus*);
- Kleiner Schlehen-Zipfelfalter (*Satyrium acaciae*);
- Ulmen-Zipfelfalter (*Satyrium w-album*);
- Mattscheckiger Braun-Dickkopffalter (*Thymelicus acteon*);
- **Hecken-Wollfalter (*Eriogaster catax*),**
- **Sanddornschwärmer (*Hyles hippophaes*),**
- **Gelbringfalter (*Lopinga achine*),**
- **Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*),**
- **Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*),**
- **Schwarzfleckiger Ameisenbläuling (*Maculinea arion*),**
- **Apollofalter (*Parnassius apollo*),**
- **Schwarzer Apollo (*Parnassius mnemosyne*),**
- **Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*),**
- **Osterluzeifalter (*Zerynthia polyxena*),**
- **Goldener Scheckenfalter (*Euphydryas aurinia*),**
- **Spanische Flagge (*Callimorpha / Euplagia quadripuncta*)\*.**



Nunmehr kraft Gesetzes geschützt sind nicht nur einzelne in Südtirol vorkommende Amphibienarten, sondern auch Nass- und Feuchtfächen, die deren Lebensraum bilden.



Während der kühle und feuchte Laub- und Mischwälder bevorzugende Feuersalamander (*Salamandra atra*) auf Landesebene bereits 1973 unter gesetzlichen Schutz gestellt wurde, fehlt auf Staatsebene bislang eine entsprechende Schutznorm.

Unter ökologischen Gesichtspunkten weitaus **bedeuter als der Schutz einzelner Individuen der geschützten Arten erweist sich der mit dem Landesnaturschutzgesetzes Nr. 6/2010 verstärkte Schutz von deren Lebensräumen.** Die diesbezüglichen Bestimmungen des Naturschutzgesetzes Nr. 6/2010 blieben vom Urteil des Verfassungsgerichtshofs unberührt:

### Schutz ökologisch wichtiger Lebensräume kraft Gesetzes

Neben dem zu ahndenden Tatbestand der Beschädigung oder Vernichtung von Nistplätzen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der geschützten, gefährdeten Tierarten bildet ein über den Artenschutz im engen Sinne hinaus gehender **grundlegender Schutz wichtiger Lebensraumtypen** (Art. 14) einen zentralen Gegenstand des neuen Naturschutzgesetzes. Um die Erhaltung der Artenvielfalt zu gewährleisten und dem Rückgang von wild lebenden Tieren entgegenzuwirken, sind nämlich bestimmte natürliche oder naturnahe Bereiche in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder auch wiederherzustellen:

- So gelten **besondere Vorschriften für stehende Gewässer und deren Uferbereiche** (Art. 15), wo insbesondere Meliorierungs- und Trockenlegungsarbeiten ausdrücklich verboten sind.
- Auch im Bereich schützenswerter Nass- und Feuchtfächen (Art. 16), wie **Verlandungsbereichen von stehenden oder langsam fließenden Gewässern, Schilf-Röhrichten und Großseggenbeständen, Seggen und Binsen reichen Feucht- und Nasswiesen, Mooren, Auwäldern, Sumpf- und Bruchwäldern, Quellbereichen, unverbauten Bach- und**

**Flussabschnitten sowie Wassergräben einschließlich deren Ufervegetation**, sind Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen Beeinträchtigung führen, laut Naturschutzgesetz unzulässig.

Zulässig bleibt die bestandserhaltende Nutzung, sofern damit die Erhaltung der Flächen nicht gefährdet wird.

- Dasselbe gilt für schützenswerte **Trockenstandorte**, welche eine besondere Artenvielfalt aufweisen und für die Erhaltung von wild lebenden Tierarten von Bedeutung sind, wie **Lehmbrüche, Felsensteppen oder Trockenrasen**. Davon unberührt bleibt auch hier die bestandserhaltende Nutzung, sofern damit die Erhaltung der Flächen nicht gefährdet wird.

Die Unterschutzstellung der Lebensräume, welche auch eine wichtige Korridor- und Vernetzungsfunktion erfüllen, ergibt bei der Begutachtung von Eingriffen und Projekten einen zusätzlichen Bewertungsparameter, welcher über den rein landschaftlich-ästhetischen Aspekt hinausgeht.

## Geregelter Rückschnitt von Hecken und Flurgehölzen, Schutz von Vegetationsdecken

In Ermangelung einer flächendeckenden forstlich-hydrologischen Vinkulierung in den Talsohlen enthält das Naturschutzgesetz auch das **Verbot, Ufervegetation oder Auwald zu roden oder auf sonstige Weise zu zerstören** (Art. 17). Lediglich falls öffentliche Interessen dies erfordern, sieht das Naturschutzgesetz die Möglichkeit der ausnahmsweisen Ermächtigung zur Rodung vor. Der Rückschnitt von Hecken und Flurgehölzen bleibt

abschnittsweise erlaubt, hat aber so zu erfolgen, dass der Bestand nicht gefährdet wird (Art. 18).

Weitgehende **Einschränkungen** gelten für das **Abbrennen von Vegetationsdecken jeglicher Art**, insbesondere von Hecken, Flurgehölzen, Bäumen und Vegetationsdecken im Bereich von Feldrainen und Dämmen sowie Böschungen von Straßen, Bahnlinien, Fließgewässern und Gräben. Auch hier können - sofern keine angemessenen Alternativen vorhanden sind - nur im öffentlichen Interesse sowie zeitlich und lokal begrenzt Ausnahmen genehmigt werden. Zum Schutze der genannten Vegetationsdecken soll gemäß Naturschutzgesetz weiters die **Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln auf landwirtschaftlich intensiv genutzte Kulturflächen beschränkt** bleiben (Art. 19).

Insgesamt stellen die Inhalte des **am 24. Juli 2010 in Kraft getretenen Naturschutzgesetzes** nicht nur eine Anpassung an europaweit eingeführte Schutzstandards, sondern gleichzeitig auch eine Herausforderung für die mit der Verwaltung und Aufsicht betrauten Behörden dar. Es gilt nunmehr das Augenmerk auch auf schützenswerte Arten und deren Lebensräume zu richten, die bislang lediglich in Fachkreisen Thema waren. Diesbezügliche Bestandserfassungen sowie Arten-Monitoring und damit Erweiterung des Kenntnisstandes über Artenvorkommen einschließlich Bewusstseinsbildung über den Artenreichtum in Südtirol können aus naturschützerischer Sicht nur begrüßt werden. Trotz gesetzgeberischer Maßnahme hängt der Erfolg des Arten- und Lebensraumschutzes aber weiterhin grundsätzlich vom Verhalten jedes Einzelnen ab, dem das Naturschutzgesetz ausdrücklich die Verantwortung auferlegt (Art. 2), im Rahmen der ihm zustehenden Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes beizutragen. Diesem Umstand vermag auch die höchstrichterliche Rechtsprechung, in welche Richtung sie sich auch immer bewegen mag, nicht abzuwehren.

*Horand I. Maier*



*Die Smaragdeidechse genießt derzeit als gemäß staatlichem Schutzdekret 357/1997 streng zu schützende Art auch außerhalb der Naturparke, Biotope und Naturdenkmäler gehobenen Schutzstatus.*

# LANDSCHAFTS- UND KULTURELEMENTE

## Beispiele – Teil 7

### Naturkorridore

Unter Naturkorridor versteht man in der Ökologie eine Verbindung zwischen isolierten Lebensräumen, welche einer so genannten Habitatfragmentierung („Lebensraumzerstückelung“) unterliegen. Sie ist eine Verinselung von Festlandhabitaten bzw. deren Zerschneidung. Mit der abnehmenden Habitatgröße nimmt die Isolation der Arten zu. Habitatfragmentierung und Habitatverlust gehören mit zu den Hauptgründen für den lokalen, regionalen und globalen Verlust der Vielfalt. Die **Biodiversität** oder biologische Vielfalt bezeichnet die Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft. Sie umfasst die Vielfalt innerhalb und zwischen den Arten und die Mannigfaltigkeit der Ökosysteme in der lebendigen Welt. Die von der Biodiversität bereitgestellten Leistungen sind eine wichtige Grundlage für das menschliche Wohlergehen, weshalb ihre Erhaltung von besonderem Interesse ist.

Um der Habitatfragmentierung entgegenzuwirken, braucht es den Ausbau von funktionierenden **Naturkorridoren**. Sie sind die entscheidende Voraussetzung für den Erhalt der Artenvielfalt. Nur wenn sich Tiere so bewegen können, dass sie ungefährdet neue Lebensräume erreichen, ist ihre Fortpflanzung und damit eine stabile regionale Population sichergestellt.



*Straße bei Aufhofen/Pustertal*

### Ausgeräumte Landschaften

Auf die große Problematik von ausgeräumten Landschaften wird auch in den Landschaftsplänen vieler Südtiroler Gemeinden hingewiesen. Der Mangel an Lebensräumen für Flora und Fauna bedeutet nämlich auch eine beträchtliche Einbuße für die Lebensqualität des Menschen. Gerade den Bachläufen und den vielen Be- und Entwässerungsgräben in den Landwirtschaftsgebieten kommt als aquatischer Lebensraum eine besondere Bedeutung zu. Sie stellen wichtige Naturkorridore dar, vor allem für Wasservögel, die besonders während der Nist- und Brutzeit sehr störänfällig sind. Viele Gräben werden von Bäumen, Sträuchern und Staudenvegetation begleitet, häufig auch von Schilfbewuchs. Die Erhaltung dieser Vielfalt ist von großer Wichtigkeit, genauso wie der Bewuchs an den vielen Straßenböschungen im ganzen Lande. Deshalb sollten eventuell notwendige „Säuberungen“ auch nur unter Berücksichtigung des ökologischen Aspektes durchgeführt werden.

### Unterstützung durch die Europäische Union

Auch die Europäische Union hat die Problematik verlorener Lebensräume erkannt und unterstützt verschiedene Maßnahmen im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum (2007–2013) mit der EG-Verordnung Nr. 1698/2005 zur Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes. Dort wird u.a. Folgendes gefördert:

- Aufwertungs- und Instandhaltungsmaßnahmen für ökologisch wertvolle Lebensräume sowie Verbesserungsmaßnahmen für Habitate von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten
- Renaturierungsmaßnahmen wie u.a. die Vernäsung von Feuchtgebieten, die Schaffung neuer Wasserflächen, Aufweitung von Wasserflächen, Wiedereinbringung standortgerechter Arten
- Maßnahmen zur Begünstigung der Vernetzung von Lebensräumen (Schaffung von Naturkorridoren und so genannten Trittsteinbiotopen) wie beispielsweise die Errichtung von Teichen, Tümpeln, Feuchtgebieten, Hecken und anderer wertvoller Lebensräume



Ellen/Pustertal



Issing/Pustertal

## Förderungssystem überdenken

Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung sind nun zwar sehr wichtig, wären aber gar nicht notwendig, wenn man letzte Reste wertvoller Lebensräume rechtzeitig unter Schutz gestellt hätte. Sinnvoller wäre es demnach, dem zumindest zukünftig vorzubeugen.

Es ist nämlich absurd, dass zuerst mit Mitteln der öffentlichen Hand die Landschaft ausgeräumt, entsumpft und planiert wird und später wiederum mit (fast) ausschließlich öffentlichen Mitteln eine Renaturierung erfolgt. Deshalb muss sich die Förderungspolitik dringend ändern, damit für Maßnahmen, welche ökologische und landschaftliche Verschlechterungen bewirken, keine öffentlichen Beiträge mehr gewährt werden können.

## Monotonie in Südtirols Talböden

Peter Ortner schrieb 2003 unter dem Titel: **Dramatisch zunehmende Monotonie in den Talböden Südtirols - Es braucht Naturkorridore für den notwendigen Individuenaustausch:** „Die Warnsignale der anwachsenden Roten Listen der gefährdeten Arten sprechen eine deutliche Sprache. Um einen effizienten Artenschutz zu gewährleisten, ist ein Biotopverbund eine wichtige Voraussetzung. Nur durch eine Vernetzung der wenigen vorhandenen Naturelemente kann der notwendige Individuenaustausch stattfinden. Dies trifft sowohl für Trocken- als auch für Feuchtlebensräume zu. Als so genannte Trittsteinbiotop, die naturnahe Flächen miteinander verbinden, eignen sich zum Beispiel Hecken, Waldränder, Gräben, Bachufer und Ruderalzonen. Außerdem sind zum Schutz wertvoller Biotop ausreichende Pufferzonen notwendig. Inmitten der intensiv genutzten Zivilisationslandschaft unserer Talböden gibt es zurzeit nur noch wenige inselartig verbreitete Naturoasen, deren Flora und Fauna extrem gefährdet ist. Es gilt diese Inseln mit Naturkorridoren zu verbinden (Biotopverbund). Als Ausbreitungshilfen für viele

bedrohte Arten eignen sich Flächen längs Gewässern, Böschungen oder Wegen. So können Straßenböschungen, welche naturnah gepflegt werden, zu Naturkorridoren werden. Die Vernetzung der vielfach isolierten Biotop in unseren intensiv genutzten Talböden ist auf jeden Fall ein Gebot der Stunde. Andernfalls werden die Roten Listen der bedrohten oder bereits ausgestorbenen Arten immer länger.“

## Was können wir tun?

Im Kleinen kann auch jeder von uns zur ökologischen Vernetzung beitragen, beispielsweise durch Schaffung naturnaher Gärten, durch bepflanzte Hauswände und begrünte Flachdächer, durch die Anbringung von Nist- und Rückzugshilfen und durch die Belassung und Neupflanzung von Hecken. Entscheidungsträger in den verschiedenen Gremien haben im Rahmen ihrer Tätigkeit die Möglichkeit, Verbesserungen zum Schutz der ökologischen Vielfalt zu erwirken.

Albert Willeit



Issing-Pfalzen



STIFTUNG SÜDTIROLER SPARKASSE  
FONDAZIONE CASSA DI RISPARMIO DI BOLZANO

**Wir stiften Kultur  
Promuoviamo cultura**

## Impressum

### Herausgeber

Alpenverein Südtirol, Vintlerdurchgang 16, I-39100 Bozen  
Tel. +39 0471 978 141, Fax +39 0471 980 011 • natur-umwelt@alpenverein.it • www.alpenverein.it

Dachverband für Natur- und Umweltschutz in Südtirol, Kornplatz 10, I-39100 Bozen  
Tel. +39 0471 973 700, Fax +39 0471 976 755 • info@umwelt.bz.it • www.umwelt.bz.it

Heimatpflegeverband Südtirol, Schlernstraße 1, I-39100 Bozen  
Tel. +39 0471 973 693, Fax +39 0471 979 500 • info@hvp.bz.it • www.hvp.bz.it

**Redaktion:** Griseldis Dietl, Judith Egger

**Fotos:** Titelfoto, S. 3 bis S. 8 Archiv Dachverband für Natur- und Umweltschutz,  
S. 9 bis S. 13 Abteilung Natur und Landschaft, S. 14 und 15 Albert Willeit

**Druck/Layout:** Karo Druck

© Nr. 10/2011 Alle Rechte bei den Herausgebern • Vervielfältigung, auch auszugsweise,  
nicht ohne schriftliche Genehmigung der Herausgeber • Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr

### Bisherige Ausgaben

- Nr. 1/2001 • Gemeindebaukommission • Orientierungshilfen • Wilde Krimml: ein Lehrstück
- Nr. 2/2002 • Gemeindebaukommission: Ergänzendes • Landschaftsplan  
• Meliorierung: Glumser Schuttkegel • Raumordnung: Nordtirol
- Nr. 3/2004 • Gemeindebaukommission: Bauen im landwirtschaftlichen Grün, Ensembleschutz  
• Landschaftsplan: Schutzkategorie Weite Landstriche • Natura 2000
- Nr. 4/2005 • Landschaftsleitbild Südtirol • Landschaftsplan: weitere Schutzkategorien • Landschafts-  
und Kulturelemente • Genehmigungsverfahren: Natur und Landschaft • Alpenkonvention
- Nr. 5/2005 • Landschaftsplan: Schutzkategorie Naturpark • Genehmigungsverfahren:  
Natur und Landschaft • Fragebogen zum Herausnehmen • Landschafts- und Kulturelemente
- Nr. 6/2006 • Siedlungsökologie: Dachbegrünung • Baumschutzsatzung: Gemeinde Meran  
• Aktenzugang • Ensembleschutz • Landschafts- und Kulturelemente
- Nr. 7/2007 • Siedlungsökologie: Regenwasserbewirtschaftung / Gemeinde Bozen: BVF-Verfahren  
• Kulturveränderungen im Sinne des Forstgesetzes • Landschafts- und Kulturelemente
- Nr. 8/2008 • Siedlungsökologie: Grün-Plänen • Landschaftspflegeprämien • Landschaftsfonds • SUP-Strategische UVP • Buchvorstellung  
• Landschafts- und Kulturelemente: Feuchtlebensräume
- Nr. 9/2009 • Siedlungsökologie: Ökologisch unterwegs in Dorf und Stadt • Schlägerungen von Bäumen  
• Alpines Grün • Landschafts- und Kulturelemente: Fließgewässer